gen übergeht und die für diese Art von Maßnahmen vorgesehenen Höchstgrenzen von 10 % reichlich überschreitet.

4. Diesbezüglich ist festzustellen, daß sich die Kommission entweder an sämtliche Vorgaben der Erklärung halten muß, die dem besagten Protokoll beigefügt war, oder aber die Verordnung (EWG) Nr. 458/80, die dann allein maßgeblich ist, wie bisher frei zur Anwendung kommen lassen muß. Der Ausschuß bevorzugt im übrigen diese zweite Lösung und ersucht die Kommission, ihren Vorschlag in diesem Sinn zu ändern.

Geschehen zu Brüssel am 23. März 1983.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
François CEYRAC

Stellungnahme zur zweiten Tranche spezifischer Gemeinschaftsmaßnahmen zur regionalen Entwicklung nach Artikel 13 der Verordnung über die Errichtung eines Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (nichtquotengebundene Abteilung)

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 15 vom 19. Januar 1983 auf den Seiten 10 – 30 veröffentlicht worden.

A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Der Rat hat am 1. Dezember 1982 beschlossen, den Wirtschafts- und Sozialausschuß aufgrund des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer fakultativen Stellungnahme zu dem obigen Thema zu ersuchen.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 206. Plenartagung am 23./24. März 1983 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS –

gestützt auf das Ersuchen des Rates vom 1. Dezember 1982 um Stellungnahme zur zweiten Tranche spezifischer Gemeinschaftsmaßnahmen zur regionalen Entwicklung nach Artikel 13 der Verordnung über die Errichtung eines Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (nichtquotengebundene Abteilung [1],

gestützt auf den Beschluß seines Präsidiums vom 23. November 1982, die Fachgruppe Regionale Entwicklung mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme zu diesem Thema zu beauftragen,

gestützt auf die Stellungnahme, die die vorgenannte Fachgruppe in ihrer 52. Sitzung am 11. März 1983 annahm,

gestützt auf den vom Berichterstatter, Herrn Pearson, vorgetragenen Bericht,

gestützt auf die Beratungen anläßlich seiner 206. Plenartagung am 23./24. März 1983 (Sitzung vom 23. März),

in Erwägung, daß diese Vorschläge zum Einsatz der nichtquotengebundenen Abteilung des EFRE die Fortsetzung zur ersten Tranche von Maßnahmen darstellen, die im Oktober 1980 angenommen wurde und zu der sich der Ausschuß bereits geäußert hat [2] –

VERABSCHIEDETE FOLGENDE STELLUNGNAHME

einstimmig:

1. Einleitende Bemerkungen

1.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß bekräftigt seine wiederholt zum Ausdruck gebrachte entschiedene Befürwortung einer starken nichtquotengebundenen Abteilung des EFRE.

1.2. Der Ausschuß verweist auf seine Befürwortung des Kommissionsvorschlags zur Reform des EFRE [3] und vor allem auf die Befürwortung einer verstärkten Konzentration der quotengebunden Abteilung sowie der Erhöhung der Mittel der nichtquotengebundenen Abteilung. Er bedauert, daß der Rat diese Vorschläge bis jetzt noch nicht verabschiedet hat. Ferner kritisiert er die Tatsache, daß die Öffentlichkeit über die Entwicklung der Haltung im Rat unzureichend informiert wurde. Der

(1) ABl. Nr. C 15 vom 19. 1. 1983, S. 10 – 30.

(2) ABl. Nr. C 83 vom 2. 4. 1980, S. 4.

(3) ABl. Nr. C 178 vom 15. 7. 1982, S. 38.

Ausschuß begrüßt die Tatsache, daß die Kommission Vorschläge für mehr als die nach der geltenden Verordnung zulässigen 5 % unterbreitet hat, bedauert jedoch, daß sie zu diesem Zeitpunkt lediglich 710 Millionen ECU (zuzüglich eines weiteren Betrages für Irland und Nordirland) für die zweite Tranche spezifischer Gemeinschaftsmaßnahmen zur regionalen Entwicklung im Rahmen der nichtquotengebundenen Abteilung vorschlagen konnte.

1.3. Der Ausschuß bemerkt ferner, daß er nicht zureichend über sämtliche von der Kommission angewandten spezifischen Kriterien zur Festlegung der Gebietsteile unterrichtet wurde, die für eine Förderung im Rahmen der nichtquotengebundenen Maßnahmen in Frage kommen. Er möchte diese Kriterien prüfen und der Kommission seine Bemerkungen über die Angemessenheit dieser Kriterien zukommen lassen.

1.4. Der Ausschuß bekräftigt seine wiederholt geäußerte Überzeugung, daß die Gemeinschaft zu einem raschen effizienten Handeln in der Lage sein sollte und nach ihrem Ermessen eine breite Palette von Maßnahmen sollte anwenden können, wo Regionen von einem abrupten Niedergang ihrer Basisindustrien betroffen sind (1). Dies setzt voraus, daß ein Teil der Mittel der nichtquotengebundenen Abteilung für derartige Notmaßnahmen zur Verfügung gehalten wird.

2. Allgemeine Bemerkungen

Der Ausschuß begrüßt die vorgeschlagenen neuen Maßnahmen und insbesondere folgende Tatbestände:

2.1. die erklärte Absicht, eine größere Flexibilität und Vereinfachung des Zahlungsmodus einzuführen;

2.2. die Verbesserung der Mehrjahresprogrammierung;

2.3. die Erweiterung des Bereichs neuer Investitionsbeihilfen;

2.4. die ausdrückliche und direkte Verknüpfung zwischen der nichtquotengebundenen Abteilung des EFRE und sonstigen Gemeinschaftsmaßnahmen;

2.5. die Erfüllung der in seiner Stellungnahme von 1979 geäußerten Bitte an die Kommission, spezifische Maßnahmen gegen die Auswirkungen des Verlusts von Arbeitsplätzen in der Textilindustrie zu ergreifen;

2.6. die Bereitstellung von zwei Dritteln der Mittel zur Entwicklung von Gebietsteilen, die von einem erheblichen industriellen Niedergang, wie in der Eisen- und Stahlindustrie, dem Schiffbau und in der Textilindustrie, betroffen sind;

2.7. die fortgesetzten Versuche, denen der Ausschuß besondere Bedeutung beimißt, den Klein- und Mittelbetrieben in den betreffenden Gebietsteilen Information, Beratung und Unterstützung zur Verfügung zu stellen, und die vorgeschlagene Förderung der lokalen Initiative zur Regenerierung der im Niedergang begriffenen Regionen.

3. Besondere Bemerkungen

3.1. Der Ausschuß stellt fest, daß bei der Durchführung der ersten Tranche von Maßnahmen Verzögerungen aufgetreten sind, die darauf zurückzuführen waren, daß zur Berücksichtigung der in Artikel 13 aufgestellten Erfordernisse in einigen Mitgliedstaaten erst neue nationale Durchführungsbestimmungen erlassen werden mußten. Selbst wenn diese in einigen Mitgliedstaaten noch nicht zufriedenstellend funktionieren, sollte es nunmehr für Verzögerungen dieser Art bei der Durchführung der zweiten Tranche von Maßnahmen keine Rechtfertigung mehr geben. Eine verbesserte Koordinierung der Ziele und Ressourcen der Gemeinschaft, der Mitgliedstaaten und der Regionen würde die Durchführung sicher beschleunigen.

3.2. Der Ausschuß vertritt die Auffassung, daß die vorgeschlagenen Beihilfebestimmungen in bezug auf die Errichtung neuer Informations- und Beratungsstellen zur Sicherung eines Höchstmaßes an endogenem Wachstum in den Regionen zwar zu empfehlen sind, daß aber gegebenenfalls auf bestehende Einrichtungen zurückgegriffen werden sollte.

3.3. Der Ausschuß vertritt ferner die Auffassung, daß im Zuge der Reform des EFRE auch Maßnahmen zum Ausgleich der besonderen Nachteile der Grenzgebiete, diejenigen eingeschlossen, die an Nichtmitgliedstaaten angrenzen, vorgesehen werden sollten.

3.4. Nach Auffassung des Ausschusses sollte eindeutig klargestellt werden, daß sich die Beihilfe für die KMB nicht nur auf Betriebe im Industriesektor, sondern auch auf solche im Dienstleistungssektor einschließlich des Fremdenverkehrs erstreckt.

3.5. Der Ausschuß ist besorgt darüber, daß die hinweisende Aufgliederung der Globalzuweisung nach Maßnahmen für jedes Programm nicht verbindlich ist. Er akzeptiert zwar, daß die genauen Beträge nicht endgültig festgesetzt werden können, bevor die Kommission von den Mitgliedstaaten die Sonderprogramme erhält. Er fordert jedoch nachdrücklich, daß von den vorgeschlagenen Zuweisungen keine ins Gewicht fallenden Abweichungen erlaubt werden sollten.

4. Vorschlag für eine Verordnung betreffend bestimmte von der Umstrukturierung der Textil- und Bekleidungsindustrie betroffene Gebiete

4.1. Obgleich sich diese Maßnahme laut Begründung auf „die wichtigsten Textilgebiete Belgiens, Frankreichs, Irlands, Italiens, der Niederlande und des Vereinigten Königreichs, in denen von der Kommission bisher bedeutende Arbeitsplatzverluste festgestellt werden konnten", erstrecken soll, sollte sie sich, korrekter ausgedrückt, auf

(1) ABl. Nr. C 178 vom 15. 7. 1982, S. 41 (Ziff. 5.1).

Gebiete beziehen, wo die Textilindustrie im Vergleich zu anderen Wirtschaftszweigen bedeutend ist und/oder die von den Gemeinschaftsmaßnahmen zur Förderung der Umstrukturierung der Textilindustrie am schwersten betroffen sind. Der Ausschuß sieht sich jedoch nicht in der Lage, zu den tatsächlich ausgewählten Gebieten Stellung zu beziehen, da er nicht zureichend über sämtliche von der Kommission in der Gemeinschaft angewandten Kriterien unterrichtet ist.

Geschehen zu Brüssel am 23. März 1983.

5. Vorschlag zur Änderung der Verordnung betreffend bestimmte von der Umstrukturierung der a) Schiffbauindustrie und der b) Stahlindustrie betroffenen Gebiete

5.1. Der Ausschuß vertritt die Auffassung, daß einige weitere Gebiete neben den in den Vorschlägen festgelegten für die Einbeziehung in die Sondermaßnahme in Frage kommen sollten.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
François CEYRAC

Stellungnahme zur Überprüfung des Europäischen Sozialfonds

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 308 vom 25. November 1982 auf Seite 4 – 10 veröffentlicht worden: I. Entwurf eines Beschlusses 82/0000/EWG des Rates über die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds; II. Vorschlag einer Verordnung (EWG) Nr. 0000/82 des Rates über die Anwendung des Beschlusses 82/0000/EWG über die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds; III. Entwurf eines Beschlusses 82/0000/EWG des Rates über die Satzung des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds.

A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Am 11. November 1982 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß aufgrund der Artikel 126 und 127 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema zu ersuchen.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 206. Plenartagung am 23./24. März 1983 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 126 und 127,

gestützt auf das Ersuchen des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 11. November 1982 um Stellungnahme zur Überprüfung des Europäischen Sozialfonds,

gestützt auf den von seinem Präsidenten am 28. Juli 1982 gefaßten und vom Präsidium bestätigten Beschluß, die Fachgruppe Sozialfragen mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme und eines Berichtes zu diesem Thema zu beauftragen,

gestützt auf die Stellungnahme, die die vorgenannte Fachgruppe am 10. März 1983 annahm,

gestützt auf die von dem Berichterstatter, Herrn Beretta, vorgelegten Bericht,

gestützt auf die Beratungen anläßlich seiner 206. Plenartagung am 23./24. März 1983 (Sitzung vom 23. März 1983),

in Erwägung der zunehmenden Verschlechterung der weltweiten Wirtschaftslage und ihrer dramatischen Auswirkungen auf die soziale Lage und insbesondere auf den Arbeitsmarkt;

in Erwägung der Unzulänglichkeiten der gegenwärtigen Sozialpolitik der Gemeinschaft, die auf die strategischen Grenzen dieser Politik sowie auf die Schwierigkeiten der Mitgliedstaaten zurückzuführen sind;

in Erwägung, daß die steigende Arbeitslosigkeit ein besorgniserregendes Phänomen darstellt, zumal sie mit